

Nach übereinstimmender Auffassung<sup>1 2 3 4 5</sup> liegt § 68 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ausschließlich die sog. ursprüngliche objektive Unmöglichkeit zugrunde, während die ursprüngliche subjektive Unmöglichkeit keinen Nichtigkeitsgrund darstellt. An diesem Punkt setzen ja solche Überlegungen an, daß die Verfügung eines Nichtberechtigten nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags führt und der Schuldner folglich zur Erfüllung verpflichtet bleibt.

Zunächst ist zutreffend, daß subjektives ursprüngliches Unvermögen nicht zur Nichtigkeit führt, weil das Risiko eventuell leichtfertiger Vertragsbindungen beim Schuldner verbleiben muß (Ersatzangebote, Beschaffungspflichten, Erfüllung durch Dritte bei Dienstleistungen etc.). Bei Verfügungen Nichtberechtigter tritt aber die Nichtigkeit bereits aus den Rechtsgründen des § 68 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 ZGB ein, so daß von einer weiter bestehenden Bindung an den Vertrag wegen Nichtvorliegens der objektiven ursprünglichen Unmöglichkeit nicht ausgegangen werden kann. Lediglich am Rande sei vermerkt, daß es m. E. durchaus vorstellbar ist, daß in den Fällen der Verfügung Nichtberechtigter die Unterschiede zwischen ursprünglicher objektiver und subjektiver Unmöglichkeit nahezu gleich Null sind.<sup>6</sup> Da es immer um eine konkret bestimmte Sache geht, ist die Leistung nur deshalb nicht objektiv unmöglich, weil der Eigentümer — aber eben nur er — einen Vertrag mit eigentumsrechtsverändernder Wirkung über diese Sache abschließen kann. Da es sich um eine konkret bestimmte Sache handelt, kann auch von einer Beschaffungspflicht durch den „Schuldner“ nicht ausgegangen werden. Obwohl also in diesen Fällen eine Gleichsetzung von objektiver und subjektiver ursprünglicher Unmöglichkeit nicht weit hergeholt wäre, bedarf es dessen jedoch nicht, da das gleiche Ergebnis — Nichtigkeit auch des zugrunde liegenden Vertrags — bereits aus anderem Rechtsgrund festgestellt werden kann.

5. Die Beziehungen zwischen den Partnern des unwirksamen Vertrags bestimmen sich gemäß § 69 ZGB nach den Maßstäben der §§ 356, 357 ZGB, d. h., es ist wechselseitig das Erlangte herauszugeben. In den Fällen, in denen der Nichtberechtigte sich über den Mangel seiner Verfügungsberechtigung bewußt hinweggesetzt hat und der Erwerber keine Kenntnis davon haben konnte, wer zur Verfügung tatsächlich berechtigt war, besteht die Möglichkeit, ggf. auch Schadenersatzansprüche gegen den nichtberechtigten Verfügenden durch den „Erwerber“ geltend zu machen (§§ 44, 92, 330 ff. ZGB). Dem Eigentümer stehen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Nichtberechtigten ohnehin aus verletztem Eigentumsrecht zu, wenn die Voraussetzungen der §§ 330 ff. ZGB vorliegen.

5 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1.2.3. zu § 68 (S. 103).

6 Das Urteil des Obersten Gerichts vom 12. Dezember 1984 (vgl. Fußnote 2) geht von der Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB aus.

## Zusammenwirken von Gericht und Prozeßparteien bei der Feststellung des Sachverhalts im Zivilprozeß

Dr. LISA SCHUSTER,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

In NJ 1985, Hefte, S. 230ff., hat G. Janke Probleme der Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts im Zivilprozeß erster und zweiter Instanz behandelt, die von grundlegender Bedeutung für die weitere Qualifizierung des gerichtlichen Verfahrens sind.

Die wahrheitsgemäße Sachaufklärung ist in doppelter Hinsicht bedeutsam: Als ein Ausdruck sozialistischer Rechtssicherheit ist sie eine Grundvoraussetzung der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins durch die Rechtsprechung; sie dient der Autorität und Überzeugungskraft der Urteile und Beschlüsse des Gerichts. Gleichzeitig ist sie unverzichtbare Grundlage dafür, mit der Rechtsprechung einen Beitrag zur Durchsetzung der im Recht zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Grundinteressen der Werktätigen und gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zu leisten.

Die Praxis zeigt, daß die in § 2 Abs. 2 ZPO geregelte Verantwortung des Gerichts für die wahrheitsgemäße Feststellung des Sachverhalts nicht nur spezifische gerichtliche Aktivitäten verlangt, sondern auch höhere Anforderungen an die Mitwirkung der Prozeßparteien stellt. Hinsichtlich der Sachaufklärung sind folgende Pflichten der Prozeßparteien bedeutsam:

1. Die *Antragspflicht* der Prozeßparteien (§§ 12 Abs. 1 Ziff. 3, 45 Abs. 1 ZPO), mit der der Gegenstand des Verfahrens und damit auch der Umfang der festzustellenden Tatsachen bestimmt wird.<sup>1</sup>

Die nach § 77 Abs. 1 ZPO allein den Prozeßparteien übertragene, aus dem Dispositionsprinzip herrührende Befugnis, durch die Anträge den Streitgegenstand zu bestimmen, führt zu der Rechtsfolge, daß damit gleichzeitig auch die festzustellenden Tatsachen eingegrenzt werden.

Die sozialistische Qualität des Zusammenwirkens von Gericht und Prozeßparteien zeigt sich darin, daß das Gericht die Prozeßparteien zur vollständigen und richtigen Erfüllung der Antragspflicht hinzuführen hat. Dies geschieht über die Beratungs- und Hinweispflicht gemäß § 2 Abs. 3 ZPO. Erforderlichenfalls ist auf die Antragstellung, Änderung, Erweiterung oder auch Rücknahme der Anträge hinzuwirken und damit auch auf die tatsächlich erheblichen Tatsachen zu orientieren.

2. Die *Darlegungspflicht* (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ZPO) umfaßt sowohl die Vollständigkeit als auch die Wahrheit der Darlegungen. Letzteres bedeutet, daß die Darlegungen der Prozeßparteien mit der objektiven Realität übereinstimmen müssen.

Es obliegt zunächst allein den Prozeßparteien, den durch die Anträge erheblich gewordenen Sachverhalt lückenlos durch Darlegungen in den Prozeß einzuführen. Auch diese Pflicht der Prozeßparteien wird durch die übergreifende Verantwortung des Gerichts für die Sachaufklärung gewährleistet. Im Rahmen der gestellten Anträge hat das Gericht dafür Sorge zu tragen, daß alle erheblichen Tatsachen zum Gegenstand der Sachaufklärung gemacht werden. Dies geschieht wiederum über die Beratungs- und Hinweispflicht. Aber auch die Einbeziehung von Umständen bzw. Tatsachen, die von den Prozeßparteien nicht vorgebracht worden sind, in die Sachaufklärung — ebenso in die Beweiserhebung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO) — im Rahmen der gestellten Anträge ist möglich.

Es ist m. E. bisher theoretisch noch nicht eindeutig geklärt, was unter „Vollständigkeit“ bzw. „Lückenlosigkeit“ der Darlegungen der Prozeßparteien zu verstehen ist. Janke scheint sie, zumindest auf die Klage bezogen, mit der Forderung nach Schlüssigkeit der Darlegungen gleichzusetzen. Die schlüssige Begründung der Anträge der Prozeßparteien ist jedoch nur eine Mindestforderung, die nicht mit der Pflicht zur Vollständigkeit identisch ist. Eine Klage ist schlüssig<sup>3</sup> begründet, wenn alle zum Beweisrisiko<sup>4</sup> des Klägers stehenden Tatsachen behauptet werden. Wird ein Anspruch geltend gemacht, so ist Schlüssigkeit bei Vortrag aller anspruchsbegründenden Tatsachen gegeben.

Die Darlegungspflicht des Klägers ist jedoch umfassender. Er hat alle diejenigen Tatsachen vorzubringen, die das tatsächliche Bestehen des geltend gemachten Klageanspruchs zur Zeit der Klageerhebung belegen. Das heißt, es ist darzutun, daß der Anspruch zum gegebenen Zeitpunkt dem Kläger tatsächlich zusteht und von ihm geltend gemacht werden kann. Folglich ist auch auf das Nichtvorliegen etwaiger Tatsachen, die den Anspruch beispielsweise untergehen, verjähren bzw. hemmen lassen, und auf das Gegenvorbringen des Verklagten einzugehen. Bereits vor Einleitung des Verfahrens sollte sich der Kläger insoweit sachkundig machen.<sup>5</sup>

3. Die *Beweisführungspflicht* (§§ 12 Abs. 1 Ziff. 4, 45 Abs. 1 ZPO) wird von dem Grundsatz bestimmt: Wer behauptet, muß beweisen. Zu allen Darlegungen hat die behauptende Prozeßpartei mit einem Angebot von Beweismitteln Beweis zu führen.

Gelegentlich wird diese Beweisführungspflicht von der Verteilung des Beweisrisikos<sup>6</sup> abgeleitet. Das ist m. E. falsch. Es engt die viel breitere Verantwortung der Prozeßparteien für die Sachaufklärung ein. Die Beweisführungspflicht folgt in Inhalt und Umfang der Darlegungspflicht: Wer einen Anspruch behauptet, muß die ihm zugrunde liegenden rechtserheblichen Tatsachen auch beweisen, bezogen auf das tatsächliche Bestehen des geltend gemachten Anspruchs zur Zeit der

Fortsetzung auf S. 114

1 Vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 153 ff. - Von Ausnahmen, z. B. in Ehescheidungsverfahren, wird hier abgesehen.

2 Auf dieses Prinzip soll hier nicht näher eingegangen werden.

3 Zur Schlüssigkeit vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 211 ff.

4 Zum Beweisrisiko vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 304 ff.

5 Dies entspricht dem Grundgedanken des § 16 ZGB, wonach sich die Beteiligten eines Rechtskonflikts zunächst selbst um dessen Beilegung bemühen sollten.

6 Der in der Literatur häufig noch verwandte Begriff „Beweislast“ ist m. E. nicht zu akzeptieren, weil es sich um eine Kategorie handelt, die die Prozeßhandlung nicht als Recht oder Pflicht regelt, sondern als eine ausschließlich im individuellen Interesse der Prozeßpartei liegende Parteiaktivität („Last“). Eine solche Prozeßlage kennt das sozialistische Zivilverfahren jedoch nicht.